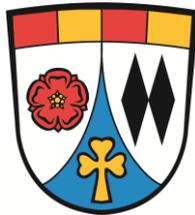


Gemeinde Seefeld



Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Nord“

Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee

vom 18.06.2024

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Nord“, Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i.V.m. Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Nord“

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat am 21.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Nord“, Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee, beschlossen. Zur Sicherung der Planung für den in § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Bereich wurde eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre wird hiermit um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus beigefügten Anlage 1, die Teil der Satzung ist. Sie umfasst den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Nord“ mit folgenden Flurstücken, jeweils Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee:

468 (Teilfläche), 468/19, 470/19, 470/20, 470/23, 470/24, 470/25, 470/26, 470/27, 470/28, 470/29, 470/32, 470/33, 470/35, 470/36, 470/37, 470/38, 470/39, 470/42 (Teilfläche), 470/45, 470/61, 470/103 (Teilfläche), 915, 916, 917, 918, 919, 922, 923, 924, 925, 926, 927/1, 927/2, 927/4, 927/5, 927/6, 927/7, 927/8, 927/9, 927/10, 927/11, 927/12, 927/13, 927/14, 927/15, 927/17

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Änderungen aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach der Bekanntmachung (§ 17 Abs. 1 S. 3 BauGB).



§ 5 Niederlegung in der Gemeinde Seefeld

Diese Satzung kann in der Gemeindeverwaltung, Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld, zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird sie erläutert.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

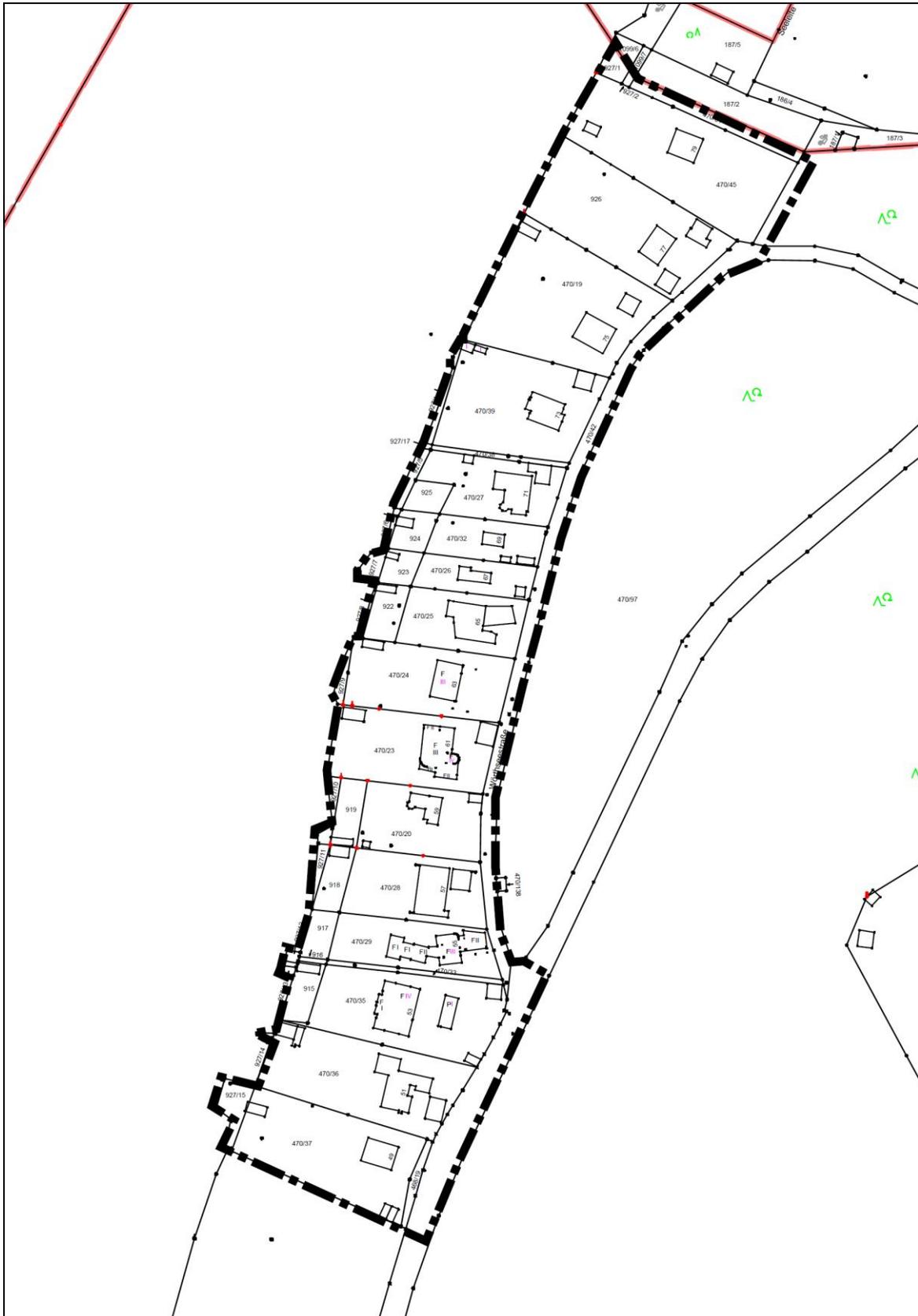
Seefeld, 19.06.2024

Klaus Kögel
Erster Bürgermeister



Anlage:

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Nord“



- ohne Maßstab -